

Betriebsgemeinschaft / Zeitdauer

Laufzeit einer Betriebsgemeinschaft

Vertragliche Laufzeit = effektive Lebensdauer?

Nein. Es besteht ein Unterschied zwischen der im Vertrag geplanten und der in der Realität effektiv erreichten Lebensdauer einer Betriebsgemeinschaft bis zu deren Auflösung. Dennoch lohnt es sich, die vertragliche Laufzeit einer Betriebsgemeinschaft möglichst sinnvoll festzulegen, da diese auch die Verpflichtung mit sich bringt, der Gesellschaft mindestens bis zum Vertragsablauf die Treue zu halten. Im Vertrag werden zudem auch Abmachungen für den Fall einer vorzeitigen Auflösung der Betriebsgemeinschaft getroffen, damit auch in dieser Situation die Konsequenzen für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter klar geregelt sind (siehe dazu auch Vertragsvorlage).

Überlegungen zur Vertragsdauer einer Betriebsgemeinschaft

Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keine minimale oder maximale Zeitdauer für Betriebsgemeinschaften vor. Daher kann eine Betriebsgemeinschaft grundsätzlich auf beliebige Dauer ausgelegt werden.

Ausnahme: Wenn Bauten zur gemeinsamen Nutzung erstellt werden, wird die kantonale Bewilligungsbehörde prüfen, ob die Nutzungsdauer mit den Rahmenbedingungen der geplanten Baute kompatibel ist. Dies gilt auch für die Gewährung von Investitionshilfen. So wie die einer Stallbaute zugrundeliegenden Nutzungsflächen anhand von Eigenland und gültigen Pachtverträgen nachzuweisen sind, müssen Bauprojekte für Betriebsgemeinschaften ihre Flächengrundlage anhand eines Gesellschaftsvertrags von einer bestimmten Dauer belegen. Die Kantone orientieren sich bei Ihren Anforderungen an die Dauer der Betriebsgemeinschaft in diesen Fällen nach den konkreten Umständen eines Projekts. Ein Einholen relevanter Informationen bei der Bewilligungsbehörde bezüglich der entsprechenden Kriterien ist also notwendig. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren ausweisen sollte.

Unabhängig von der obigen Ausnahmesituation ist bei der Festlegung der Vertragsdauer von Betriebsgemeinschaften Folgendes zu beachten:

- Im Idealfall besteht eine Betriebsgemeinschaft mindestens so lange, dass man die **Vorteile einer Zusammenarbeit möglichst lange nutzen** kann und bei der Auflösung für niemanden Nachteile entstehen.
- Bei der **Erstellung einer gemeinsamen Baute** richtet man sich nach der **Abschreibungsdauer** des betreffenden Gebäudes. Die effektive buchhalterische Abschreibungsdauer sollte dann mit der Vertragsdauer übereinstimmen. Zur Nutzungsdauer von landwirtschaftlichen Ökonomiebauten und festen Einrichtungen können die Angaben von Beratungsunterlagen herangezogen werden (z.B. [AGRIDEA Betriebsplanungsordner](#) → [Link](#)).
- Wird eine gemeinsame Baute erstellt, werden dafür in der Regel auch Kredite aufgenommen. Die **Konditionen des Fremdkapitals** können ebenfalls als Orientierungsrahmen für die Laufzeit einer Betriebsgemeinschaft dienen: Investitionskredite beispielsweise haben eine Tilgungsdauer zwischen 10 und 20 Jahren. Wurden Investitionen mit Strukturverbesserungsbeiträgen finanziert, ist deren Zweckentfremdung während 20 Jahren verboten – andernfalls droht die Rückerstattungspflicht.
- Ob mit oder ohne Baute – auch der **Generationenwechsel** kann als Orientierungsrahmen für die Laufzeit einer Betriebsgemeinschaft sinnvoll sein. Meist wird der Vertrag hier auf den Übertritt des ersten Gesellschafters resp. der ersten Gesellschafterin ins 66. Altersjahr (Altersgrenze für den Erhalt von Direktzahlungen) terminiert. Weil Betriebsgemeinschaften persönliche Projekte sind, die wesentlich auf dem guten Einvernehmen und der gemeinsamen Vision der Gesellschafter/innen aufbauen, ergibt sich bei jedem Partnerwechsel eine völlig neue Situation, in der neue Menschen sich aufeinander einlassen müssen. Diese Neuausrichtung einer Gemeinschaft resp. der beteiligten Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen hat dann am meisten Erfolg, wenn der Vertrag der „alten“ Gemeinschaft ausgelaufen ist und man für die Zukunft – ob gemeinsam oder eigenständig – die Organisationsform und Arbeitsweise frei gestalten und allenfalls neu miteinander vereinbaren kann.
- Eine Betriebsgemeinschaft kann auch **nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit** weiterbestehen. Entweder «auf Zusehen hin», wenn der Vertrag vorsieht, dass die Gesellschaft nach Ablauf der vertraglich fixierten Laufzeit jeweils stillschweigend um eine kurze Periode (1-5 Jahre) weiterbesteht, solange keiner der Gesellschafter und Gesellschafterinnen kündigt. Oder die Betriebsgemeinschaft setzt die Zusammenarbeit nach Auflösung der „alten“ Gesellschaft mit den gleichen Gesellschafter/innen fort, erarbeitet dazu aber einen neuen Vertrag, der den veränderten Rahmenbedingungen besser entspricht.

In der Regel sind Betriebsgemeinschaften auf 10 – 25 Jahre ausgelegt.

Beispiele für die Bestimmung der vertraglichen Laufzeit einer Betriebsgemeinschaft:

- Bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft sind beide Partner/innen ca. 30 Jahre alt. Sie erstellen gemeinsam einen neuen Milchviehstall, der auf 25 Jahre abgeschrieben werden soll. Sie einigen sich darauf, die Gesellschaft vertraglich ebenfalls auf 25 Jahre zu terminieren. Zudem sehen sie im Vertrag vor, dass die Gesellschaft nach Ablauf der Vertragsdauer jeweils stillschweigend um 3 Jahre weiterbestehen soll, sofern nicht gekündigt wird.
- Eine andere Betriebsgemeinschaft wird von drei Betriebsleiter/innen gegründet: A 31, B 36 und C 45 Jahre alt. Auch diese BG baut einen gemeinsamen Milchviehstall. Im Vertrag wird festgelegt, dass die gemeinsame Baute auf 20 Jahre abgeschrieben wird und auch die Gesellschaft eine Laufzeit von 20 Jahren erhalten soll. So können bei der Pensionierung von C die beiden jüngeren Partner/innen A und B, allenfalls zusammen mit dem Nachfolger oder der Nachfolgerin von C, frei entscheiden, wie es weitergehen soll, dies aber ohne Belastung durch eine noch nicht abgeschriebene Immobilie.
- Der junge Betriebsleiter X (32) gründet mit einer Kollegin Z (57) aus der Region, welche ledig geblieben ist und keine familieneigene Hofnachfolge in Aussicht hat, eine Betriebsgemeinschaft. Die Zusammenarbeit bringt beiden wirtschaftliche Vorteile, insbesondere auch Arbeitsentlastung, welche sowohl X (für einen einträglichen Nebenerwerb) als auch die ältere Z (für mehr Erholungszeit und körperschonenderes Arbeiten) zu nutzen wissen. Beiden ist klar, dass X den Betrieb von Z bei deren Pensionierung gerne übernehmen würde – aber niemand weiss, was die kommenden 8 Jahre noch bringen. Im Gesellschaftsvertrag setzen sie die Laufzeit der Gesellschaft auf 8 Jahre fest, da die Gesellschaft ihren Zweck spätestens beim Eintritt von Z ins Pensionsalter erfüllt haben wird.
- Auf dem Boden der Betriebsleiterin F (36) baut die Betriebsgemeinschaft, die diese mit den Partnern G (31) und H (34) gegründet hat, einen neuen Milchviehstall im Baurecht. Da die Betriebsleiter für die Finanzierung dieser Baute auch «à-fonds-perdu-Beiträge» (Subventionen) beanspruchen können, erwartet die kantonale Bewilligungsbehörde die Vorlage eines mindestens 30-jährigen selbstständigen Baurechtsvertrags (gemäss Art. 9 SVV). Die Betriebsgemeinschaft errichtet demzufolge nicht nur ein selbstständiges Baurecht von 30 Jahren auf dem Land von F, sondern setzt auch die Vertragsdauer des Gesellschaftsvertrags auf 30 Jahre fest. So tragen die Gesellschafter und Gesellschafterinnen die Rechte und Pflichten für den Gemeinschaftsbau gemeinsam bis zum Ablauf des Baurechts.

Was passiert bei einer vorzeitigen Auflösung einer Betriebsgemeinschaft?

Wenn diese Möglichkeit nicht im Voraus vertraglich geregelt wurde, kann sich die Liquidation der Aktiven der Gemeinschaft kompliziert gestalten. Allenfalls muss einer der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen eine Ökonomiebaute, die er oder sie nach Auflösung der Betriebsgemeinschaft nicht mehr voll nutzen kann, zu einem hohen Zeitwert übernehmen.

Um dies zu vermeiden, müssen für den Fall einer vorzeitigen Auflösung entsprechende Artikel in den Gesellschaftsvertrag eingebaut werden, die dem Übernehmer resp. der Übernehmerin einer noch nicht abgeschriebenen Baute/Investition den vollen Gebrauch des entsprechenden Objekts für die verbleibende Nutzungsdauer zusichern. Vorschläge für solche Regelungen finden sich in den Vertragsvorlagen für Betriebsgemeinschaften.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei BGs: → [Betriebsgemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BGs: → [Betriebsgemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Ausstiegsmodalitäten bei BGs: → [Betriebsgemeinschaft Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Bei Unklarheiten zur Laufzeit und zur Regelung der Ausstiegsmodalitäten lohnt sich zudem der Beizug einer Fachberatung:

Infos zum Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)